Kreis Saarlouis Gemeinde Wadgassen Gemarkung SCHAFFHAUSEN

M. 1 : 500 Flur 5 u. 6

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

NATZFELD I BA

Bestandteil des Bebauungsplanes

WADGASSEN, GEMEINDEBEZIRK SCHAFFHAUSEN,
der Gemeinde

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. 5. 1978 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Saarbrücken vom 14. 01. 1977 (ABl. S. 1) wird der Bebauungsplan für das Gebiet der Gemeinde Wadgassen, Gemeindebezirk Schaffhausen, Flur 5 und 6 nach Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 12. 12. 1977 und der Bürgerbeteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 13. 12. 1979 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 08. 01. 1980 durchgeführt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf Antrag der Gemeinde Wadgassen durch den Kreisverband Saarbrücken.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 und 7 DES BUNDESBAUGESETZES

Art der baulichen Nutzung	siehe Zeichnung Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	siehe § 4 Abs. 2 der BauNVO
Bauweise	es sind nur Einzelhäuser zulässig
Überbaubare Grundstücksfläche	siehe Zeichnung
Nebenanlagen	siehe Zeichnung
Stellplätze und Garagen	siehe Zeichnung
Garagen	entfällt
Verkehrsflächen	siehe Zeichnung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	entfällt
Versorgungsflächen	siehe Zeichnung
Grünflächen	siehe Zeichnung
Wasserflächen	entfällt
Flächen für Landwirtschaft und Wald	entfällt
Grünordnerische Festsetzungen	entfällt
Pflanzen und Bepflanzungen	entfällt
Bauverbotszone	entfällt
Bauverbotszone	entfällt
Bauverbotszone